

Inhaltsübersicht

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Protokoll der Mitgliederversammlung 2015
2. MeinAuto.de Vorteilsclub: Rahmenvertrag
3. Seminar „Ableitende und aufsaugende Inkontinenzprodukte“

Kostenträger

4. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Aktuelles zur Situation im Bereich der Inkontinenzhilfsmittel
5. Homöopathieverträge: Vertragsgegenstand zum 1. Juli 2015
6. vdek/BARMER GEK: Teststreifenvereinbarung

Arbeits- und Tarifrecht

7. Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge
8. Änderung der Elternzeitregelung ab dem 1. Juli 2015 geborene Kinder
9. Änderung des Pflegezeitgesetzes und Einführung des Familienpflegezeitgesetz zum 1. Januar 2015

Apothekenbetrieb

10. Copaxone: Abgabe zu Lasten der BARMER GEK (Rabattverträge)
11. Packungsgrößenverordnung: Ergänzung in der Übersicht der Messzahlen
12. Unklare Verordnungen erkennen (Teil 1)
13. Unklare Verordnungen erkennen (Teil 2): Xeomin
14. Grippeimpfstoffversorgung 2015/2016
15. Vertragsarztstempel
16. Berechnung der Zuzahlung bei kassenspezifischem Mehrkostenverzicht für Arzneimittel
17. BtM-Rezepte: Versionen mit unterschiedlich großem Textfeld

Sonstiges

18. Veräußerung von Chemikalien, die zur Herstellung von Explosivstoffen geeignet sind
19. MGDA-Report mit OTC-Manager, Ausgabe 1.2015
20. Wir kommen der Grippe zuvor! – Informationskampagne in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Protokoll der Mitgliederversammlung 2015

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Saarländischen Apothekerverein e.V. in den Räumlichkeiten des Apothekerhauses war mit 33 anwesenden Apothekern/innen relativ gut besucht.

Themenschwerpunkt war naturgemäß der Sachstandsbericht über die Hilfsmittellieferverträge, hier insbesondere der zurzeit verhandelte Hilfsmittelliefervertrag mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland.

Einzelheiten zu der Mitgliederversammlung selber entnehmen Sie bitte dem in **Anlage** beiliegenden Protokoll.

Wie Sie dem Beitragsbescheid bereits entnehmen konnten, wurden die Beiträge für jede Apotheke um 60,- € erhöht. Der diesjährige Jahresbeitrag beträgt somit 660,- € je Hauptapotheke sowie 610,- € je Filialapotheke. Wie bereits im Vorjahr wird auch in diesem Jahr keine Werbeumlage in Höhe von 75,- € erhoben.

2. MeinAuto.de Vorteilsclub: Rahmenvertrag

Die Saarländische Apothekerverein e.V. GmbH (SAVG) hat mit MeinAuto.de Vorteilsclub einen Rahmenvertrag über Neuwagen mit Bestpreis-Versprechen abgeschlossen. Der MeinAuto.de Vorteilsclub ermöglicht den Kauf aller gängigen Automarken und Modelle zu exklusiven Vorteilsclub-Sonderkonditionen. In Zusammenarbeit mit MeinAuto.de, dem Marktführer unter den Neuwagenvermittlern im Internet, sind Rabatte bis zu 40% beim Kauf eines Neuwagens möglich. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem in **Anlage** beiliegenden Flyer bzw. unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 9 → MeinAuto.de Vorteilsclub

Wir dürfen darauf hinweisen, dass es für SAV-Mitglieder keine besonderen Zugangsdaten für den internen Bereich des Internetauftritts MeinAuto.de Vorteilsclub gibt. Voraussetzung ist, dass Sie sich über vorgenannten Pfad auf

die Internetseite MeinAuto.de Vorteilsclub einloggen.

3. Seminar „Ableitende und aufsaugende Inkontinenzprodukte“

Am 23. September 2015 führen wir ein Seminar zu Inkontinenzprodukten durch, das u.a. als Schulung im Bereich der ableitenden Inkontinenzprodukte dient, welche in dem neuen BEK-Vertrag für diese Produktgruppe gefordert wird. Die Einladung finden Sie in der **Anlage** zu diesem Rundschreiben.

Kostenträger

4. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Aktuelles zur Situation im Bereich der Inkontinenzhilfsmittel

Das AUS der Versorgung von Versicherten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland mit aufsaugenden Inkontinenzhilfsmitteln durch saarländische Apotheken hat ein starkes Medienecho hervorgerufen. Zwischenzeitlich ist die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland sogar dazu übergegangen, Phantasiezahlen zur Teilnahme von Apotheken und Sanitätshäusern an dem von der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland oktroyierten Vertrag in die Welt zu setzen. Es sollen mehr als 200 Apotheken und Sanitätshäuser dem Vertrag beigetreten sein. Aus diesseitiger Sicht und nach den uns bis dato vorliegenden Informationen entspricht dies bei weitem nicht den Tatsachen. Die Rückmeldung, die wir erhalten, legen eher den Schluss nahe, dass bis dato äußerst wenig Leistungserbringer dem Vertrag der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland beigetreten sind. Demgegenüber erhalten wir verstärkt Mitteilung aus dem Kollegenkreis, dass Versicherte der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland über die „neuen Versorgungsmodalitäten“ der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland sehr erbost sind. Auch lassen sich wohl zurzeit Versicherte Windeln „auf Vorrat“ verordnen.

Wir gehen daher davon aus, dass es ab Juli, spätestens August 2015 zu erheblichen Versorgungsproblemen für Versicherte der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland im Bereich der Inkontinenzhilfsmittel kommen wird. Ob die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland dann gewillt ist, einen tragfähigen Vertragsentwurf vorzulegen bleibt abzuwarten.

5. Homöopathieverträge: Vertragsgegenstand zum 1. Juli 2015

Im Krankenkassenbestand der aktuellen Homöopathieverträge ergeben sich zum 1. Juli 2015 folgende Änderungen:

Krankenkasse	Änderung	gültig ab
BKK VICTORIA-D.A.S.	Kündigung	01.04.2015
Deutsche BKK	Kündigung	01.07.2015

Aktuell beteiligen sich zum 1. Juli 2015 74 Krankenkassen an unseren Homöopathieverträgen. In der **Anlage** finden Sie die Liste der beteiligten Krankenkassen (Stand 1.7.2015).

6. vdek/BARMER GEK: Teststreifenvereinbarung

Zum 1. Juli 2015 werden die Anlage 4 des vdek AVV und die Preisgruppe 2 der BARMER GEK Teststreifenvereinbarung durch einen weiteren Teststreifen ergänzt. In Teil B der Anlage 4 des vdek AVV und Preisgruppe 2 der BARMER GEK Teststreifenvereinbarung werden folgende Teststreifen aufgenommen:

- SeniorLine Pro - PZN 11 075 018

Die insoweit geänderten Teststreifenvereinbarungen finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 2 → Ersatzkasse → Arzneiversorgungsvertrag → Anlage 4 bzw. → BARMER Ersatzkasse → Vereinbarung zur Versorgung der Versicherten mit Teststreifen

Arbeits- und Tarifrecht

7. Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge

Bekanntermaßen haben der Apothekerverband deutscher Apotheken (ADA) und die ADEXA-Die Apothekengewerkschaft zum 01.01.2012 einen Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge geschlossen. Zur Umsetzung dieses Tarifvertrages hatte der Saarländische Apothekerverein e.V. einen Rahmenvertrag zur Apothekenrente abgeschlossen, den Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de

le@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 8 → Arbeits- und Tarifrecht (GENERALI: Rahmenvertrag) finden.

Vorliegend möchten wir daher nochmals auf die Möglichkeit zur betrieblichen Altersvorsorge auf Basis unseres bestehenden Rahmenvertrages hinweisen und verweisen auf das in **Anlage** beiliegende Informationsmaterial der GENERALI (Anschreiben + Flyer).

8. Änderung der Elternzeitregelung ab dem 1. Juli 2015 geborene Kinder

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wurde zum 1. Januar 2015 geändert. Neben Änderungen zum Elterngeld wurden auch Änderungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 16 BEEG vorgenommen. Diese gelten für Kinder, die ab dem 1. Juli 2015 geboren werden.

Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Jedes Elternteil kann seine Elternzeit auf drei (bisher zwei) Zeitabschnitte verteilen, eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Unverändert geblieben ist die Dauer des Anspruchs auf Elternzeit. Er besteht nach § 16 Abs. 2 BEEG bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Allerdings kann jetzt ein Anteil von bis zu 24 Monaten (bisher 12 Monate) zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers hierzu ist nicht mehr erforderlich. Der Arbeitgeber kann aber die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll.

Einzelheiten zur Elternzeitregelung finden sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 8 → Arbeits- und Tarifrecht → Änderung der Elternzeitregelung

9. Änderung des Pflegezeitgesetzes und Einführung des Familienpflegezeitgesetzes zum 1. Januar 2015

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege wurde zum 1. Januar 2015 das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) geändert sowie das Gesetz über die Familienpflegezeit Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) eingeführt. Beide Gesetze gewähren Ansprüche des Mitarbeiters auf Freistellung von der Arbeit sowie auf die Reduzierung seiner Arbeitszeit für die Pflege naher Angehöriger.

Einzelheiten zu o.g. Gesetzen finden sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 8 → Arbeits- und Tarifrecht → Änderung des Pflegezeitgesetzes und Einführung des Familienpflegezeitgesetzes

Apothekenbetrieb

10. Copaxone: Abgabe zu Lasten der BARMER GEK (Rabattverträge)

Die BARMER GEK macht uns (zu Recht!) darauf aufmerksam, dass es bei Verordnungen von Copaxone häufig zu falschen Abgaben komme. Dies betrifft die Austauschbarkeit von Packungen mit 28 und 30 Stück und in diesem Zusammenhang die Wahl von Rabattpartnern. Bezüglich der richtigen Vorgehensweise wird insoweit auf die **Anlage** beiliegenden „Hinweise für das Apothekenteam“, erstellt von der BARMER GEK, verwiesen.

11. Packungsgrößenverordnung: Ergänzung in der Übersicht der Messzahlen

Der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV) teilte uns mit, dass das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) darüber informiert hat, dass die Verwaltungsvorschrift zur Packungsgrößenverordnung, in welcher die Übersicht der Messzahlen enthalten ist, ergänzt wurde. Die Änderungen treten zum 1. Juli 2015 in Kraft und betreffen die Positionen in den folgenden Abschnitten:

1. Abgeteilte orale Darreichungsformen

2. Nicht abgeteilte Darreichungsformen zur oralen Anwendung

3. Abgeteilte Darreichungsformen zur Injektion oder Infusion

5. Dermatika und Topika zur lokalen oder systemischen Anwendung

Darüber hinaus teilte uns der DAV mit, dass auch bei dieser Änderung eine falsche Normgrößenmeldung erfolgt ist. Betroffen ist das Präparat „Soolantra®“ (Wirkstoff Ivermectin, Hersteller Galderma). Hier ist die Packungsgröße 30g als N2 gekennzeichnet, würde aber nach derzeitigem Stand der Verwaltungsvorschrift noch unter die Obergruppe „Salben“ fallen und damit einer N1 entsprechen.

Wir empfehlen daher, bei Unklarheiten den Arzt zu bitten, die gewünschte Menge auf dem Verordnungsblatt zu ergänzen und diese Ergänzung abzuzeichnen. Damit ist die Verordnung eindeutig und retaxsicher.

Die neuen Messzahlen können Sie dann ab dem 1. Juli 2015 unter:

www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 4 → Packungsgrößenverordnung.

Die zum 01.07.2015 in Kraft tretenden Änderungen finden Sie in **Anlage**.

12. Unklare Verordnungen erkennen (Teil 1)

Wir haben Sie bereits in der Vergangenheit öfters über die Auswirkungen informiert, die die Abrechnung unklarer Verordnungen nach sich ziehen kann.

Maßgebend für die Abgabe sind immer die auf dem Rezept vermerkten Informationen. Sind diese nicht aussagefähig genug, lassen sie Raum für Interpretationen. Sie müssen diese Interpretationsmöglichkeit ausschalten, indem Sie dokumentieren, was tatsächlich gemeint war. Nur so stellen Sie sicher, dass auch die Krankenkasse beurteilen kann, was tatsächlich abzugeben war, was wiederum die Bezahlung des Rezeptes sichern hilft.

Beispiele für unklare Angaben sind:

- Fehlende Darreichungsform, wenn es davon mehrere im Handel gibt (Tropfen, Tabletten, Supp., Amp., Fertigspritze, usw.)
- Fehlende Stärke, wenn es davon mehrere gibt (50 mg, 100 mg, retard, De-

pot, Hubzahl bei Inhalationsmitteln, Kinder- oder Erwachsenenimpfstoff, usw.)

- Neue Arzneimittel: Viele dieser Arzneimittel tragen komplexe Namen, so dass man hier übersehen kann, dass es unterschiedliche Stärken oder Darreichungsformen gibt (z.B. Xeomin® 50 LD50 und Xeomin® 100 LD50, siehe nachfolgend)
- Betäubungsmittel: Pflaster als Wirkstoffverordnung, Angabe der Freisetzungsrates und der Beladungsmenge
- Diätetika nur mit übergeordnetem Handelsnamen verordnet, ohne exakt das Produkt aus der Produktpalette zu benennen (z.B. Fresubin® Trinknahrung)
- Verbandstoffe nur mit übergeordnetem Produktnamen verordnet, ohne exakt das Produkt aus der Produktpalette zu benennen (z.B. Allewyn®, Hansaplast®)

In all diesen Fällen ist es nicht nötig, das Rezept vom Arzt ändern zu lassen. Unbedingt erforderlich ist allerdings, dass Sie (nach Rücksprache mit dem Arzt) auf dem Rezept dokumentieren, was tatsächlich abzugeben ist.

Auszug aus den Arzneimittelversorgungsverträgen:

AV-Saarland: § 4 Abs. 9:

Ist eine vertragsärztliche Verordnung von Fertigarzneimitteln hinsichtlich Darreichungsform und Dosierung unvollständige oder ungenau, und ist der Arzt nicht zu erreichen, so ist die Apotheke berechtigt, diejenige Arzneiform oder Dosierung abzugeben, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für die Richtige hält. Die abgebende Person ergänzt die Verordnung und bestätigt die Ergänzung mit ihrem Namenszeichen. Fehlen die entsprechenden Vermerke, ist nur die preiswertere Darreichungsform oder schwächere Dosierung berechnungsfähig.

Ersatzkassen: § 4 Abs. 11:

Ist eine vertragsärztliche Verordnung von Fertigarzneimitteln hinsichtlich der Darreichungsform (Tropfen, Dragees usw.) oder der Dosierung unvollständig oder ungenau und ist der Vertragsarzt nicht zu erreichen, so ist der Apotheker berechtigt, diejenige Arzneiform oder Dosierung abzugeben, die er nach pflichtgemäßem Ermessen für die richtige hält. Das Verordnungsblatt ist vom Apotheker entsprechend zu ergänzen und abzuzeichnen. Fehlen entsprechende Ergänzungen, so ist nur die

preiswertere Arzneiform oder die schwächere Dosierung berechnungsfähig.

- Falls keine Ergänzung erfolgt, wird nur das preiswertere bzw. schwächere Arzneimittel von den Ersatzkassen bezahlt.

**13. Unklare Verordnungen erkennen
(Teil 2): Xeomin**

Es kommt vermehrt zu unklaren Verordnungen, da z. B. häufig die Angabe der Wirkstärke durch den Arzt unterbleibe.

Am Beispiel von Xeomin möchten wir Ihnen die Vermeidung von Retaxationen darstellen:

Xeomin 50 LD50 Einheiten Plv.z.Herst.e.Inj.-Lsg.	1 St.	N1	Merz Pharmaz.	PZN 09101984
Xeomin 100 LD50 Einheiten Plv.z.Herst.e.Inj.-Lsg.	1 St.	N1	Merz Pharmaz.	PZN 01013884
Xeomin 100 LD50 Einheiten Plv.z.Herst.e.Inj.-Lsg.	2 St.	N2	Merz Pharmaz.	PZN 01013890
Xeomin 100 LD50 Einheiten Plv.z.Herst.e.Inj.-Lsg.	3 St.	--	Merz Pharmaz.	PZN 01013909
Xeomin 100 LD50 Einheiten Plv.z.Herst.e.Inj.-Lsg.	4 St.	--	Merz Pharmaz.	PZN 08793796

Nachfolgende Verordnungsbeispiele sind nicht eindeutig, da nicht zu erkennen ist, welche Dosis (50 oder 100) der Arzt für medizinisch notwendig erachtet:

- Xeomin Pul 4 St.
- Xeomin 3 St.

Auch im nachfolgenden Beispiel handelt es sich um eine unklare Verordnung, da die Apotheken-Software unter "N1" sowohl Xeomin mit der Dosis 50 als auch 100 ausweist:

- 2 Inj. Fl. Xeomin N1

Gemäß § 17 Abs. 5 Apothekenbetriebsordnung gilt: „Enthält eine Verschreibung einen für den Abgebenden erkennbaren Irrtum, ist sie nicht lesbar oder ergeben sich sonstige Bedenken, so darf das Arzneimittel nicht abgegeben werden, bevor die Unklarheit beseitigt ist. Der Apotheker hat jede Änderung auf der Verschreibung zu vermerken und zu unterschreiben.“

Laut Arzneiversorgungsvertrag mit den Ersatzkassen und Arzneiliefervertrag mit den Primärkassen ist Folgendes geregelt: „Ist eine

vertragsärztliche Verordnung von Fertigarzneimitteln hinsichtlich der Darreichungsform (Tropfen, Dragees usw.) oder der Dosierung unvollständig oder ungenau und ist der Vertragsarzt nicht zu erreichen, so ist der Apotheker berechtigt, diejenige Arzneiform oder Dosierung abzugeben, die er nach pflichtgemäßem Ermessen für die richtige hält. Das Verordnungsblatt ist vom Apotheker entsprechend zu ergänzen und abzuzeichnen. Fehlen entsprechende Ergänzungen, so ist nur die preiswertere Arzneiform oder die schwächere Dosierung berechnungsfähig.“

Diese Vereinbarungen entsprechen sinngemäß auch § 2 Abs. 6 der Arzneimittelverschreibungsverordnung.

14. Grippeimpfstoffversorgung 2015/2016

Vorliegend dürfen wir daran erinnern, dass die mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland abgeschlossene Grippeimpfstoffvereinbarung ausschließlich für das Saarland gilt. Ärzte in anderen Bundesländern können insoweit nicht versorgt werden! Hier finden allein die Versorgungsmodalitäten (i.d.R. Ausschreibung) des jeweiligen Bundeslandes Anwendung. Vorgenanntes gilt auch für in Rheinland-Pfalz gelegene Filialapotheken von im Saarland liegenden Hauptapotheken.

15. Vertragsarztstempel

In der Vergangenheit hatten wir bereits mehrfach über die Anforderungen an die Angaben des Vertragsarztstempels auf Kassenrezepten informiert. Lediglich vollständigkeithalber dürfen wir darauf hinweisen, dass auch die Kassenärztliche Vereinigung Saarland mit Rundschreiben Nr. 3/2015 vom 22.04.2015 die saarländischen Vertragsärzte entsprechend informiert hat. Dies auch mit dem Hinweis, dass vollständige Vertragsarztstempel unnötige Rückfragen und berechtigte Abänderungswünsche der Apotheken verhindern.

Auch haben wir zwischenzeitlich die saarländische Krankenhausgesellschaft angeschrieben mit Bitte dafür Sorge zu tragen, dass die in saarländischen Krankenhäusern ausgestellten Verordnungen alle gemäß Arzneimittelverschreibungsverordnung erforderlichen Angaben enthalten. Eine Antwort auf dieses Schreiben steht aber noch aus.

16. Berechnung der Zuzahlung bei kassenspezifischem Mehrkostenverzicht für Arzneimittel

Verschiedene Krankenkassen gewähren ihren Mitgliedern einen Mehrkostenverzicht, wenn der Preis des abgegebenen Arzneimittels über dem vereinbarten Festbetrag liegt. Unabhängig von etwaigen Mehrkosten ist aber vom Patienten auch grundsätzlich eine Zuzahlung in Höhe von 10 % des „Abgabepreises“, mindestens 5,- Euro und höchstens 10,- Euro zu leisten. Ob sich die Zuzahlungsberechnung im Falle des Mehrkostenverzichts an dem Festbetrag oder dem tatsächlichen Apothekenverkaufspreis orientiert war bislang nicht abschließend geklärt.

Der DAV hat sich nunmehr mündlich mit dem GKV-Spitzenverband darauf verständigt, dass in diesen Fällen als Grundlage für die Berechnung der Zuzahlung für Arzneimittel der Festbetrag anzusetzen ist. Die Apothekensoftwarehäuser wurden über diese Klarstellung informiert.

Beispiel für die Zuzahlungsberechnung bei Mehrkostenverzicht:

Teveten Plus HCT 600/12,5 98 Stück FTA (PZN: 09394331)

Barmer GEK (IK: 106580005)

Apothekenverkaufspreis: 103,05 Euro

Festbetrag: 44,60 Euro (Bezugsgröße für Zuzahlung) = Zuzahlung: 5,— Euro

17. BtM-Rezepte: Versionen mit unterschiedlich großem Textfeld

Das BfArM teilte auf Nachfrage mit, dass es bei einigen Chargen neu gedruckter BtM-Rezepte aufgrund eines Software-Fehlers versehentlich zu einer Verkleinerung des Taxfeldes gekommen ist. Dies kann dem BfArM zufolge dazu führen, dass z.B. bei hochpreisigen Betäubungsmitteln der Gesamtbetrag über die Begrenzung des Taxfeldes hinaus gedruckt wird. Das BfArM weist darauf hin, dass dieser Fehler keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Verwendbarkeit der jeweiligen BtM-Formulare hat.

Die Bundesdruckerei wurde vom BfArM auf die Notwendigkeit zur Korrektur hingewiesen und zukünftige Chargen des BtM-Rezeptes werden wieder die normale Spaltenbreite im Taxfeld aufweisen.

Die RBA ist über die Problematik informiert.

Sonstiges

18. Veräußerung von Chemikalien, die zur Herstellung von Explosivstoffen geeignet sind

Das Bundesministerium des Innern hatte am 24.01.2008 mit zahlreichen Verbänden, so u.a. mit der ABDA, eine „Gemeinsame Erklärung über freiwillige Maßnahmen von Handel und Industrie im Hinblick auf die Veräußerung bestimmter zur Herstellung von Explosivstoffen geeigneter Chemikalien“ geschlossen. Hintergrund der Vereinbarung ist, dass zahlreiche Chemikalien im freien Handel erhältlich sind, die sich zur Herstellung von Explosivstoffen und damit zum Bau von Sprengsätzen eignen.

Das Landespolizeipräsidium Saarland hat uns nun darüber informiert, dass es in jüngster Zeit in der Bundesrepublik Deutschland erneut Versuche gab, solche Chemikalien für vermutlich terroristische Zwecke zu erwerben. Die Polizei möchte insoweit zu einer erhöhten Wachsamkeit anregen. In [Anlage](#) finden Sie daher ein Merkblatt, auf dem die Chemikalien sowie Verhaltensweisen für das Personal der Apotheken enthalten sind.

19. MGDA-Report mit OTC-Manager, Ausgabe 1.2015

Das Konzept des MGDA-Reports mit OTC-Manager wird komplett überarbeitet. In [Anlage](#) erhalten Sie den letzten MGDA-Report in der bisherigen Version. Folgende Neuerungen erwarten Sie ab der nächsten Ausgabe:

- Der OTC-Manager wird digital. Künftig erhalten Sie den OTC-Manager per Mail sowie als Download auf der Homepage der MGDA. Dadurch wird eine zeitnähere Verteilung und eine flexiblere sowie umfangreichere Darstellung der Daten möglich, da keine Limitierung durch Druckseiten mehr besteht.
- Die Frequenz von 3 Ausgaben wird beibehalten. Die künftigen Erscheinungstermine teilen wir Ihnen zeitnah mit.
- Der MGDA-Report wird durch monothematische Broschüren zu verschiedenen Themen ersetzt, die Sie weiterhin mit unseren Rundschreiben erhalten. Der Um-

fang wird auf 4-6 Seiten reduziert. Erscheinungsweise: ca. 3mal jährlich

20. Wir kommen der Grippe zuvor! – Informationskampagne in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Seit 2013 kooperiert die ABDA mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und bietet Apotheken kostenlos bestellbare BZgA-Informationsmaterialien zu wichtigen Gesundheitsthemen an.

Nach gemeinsamen Aussendungen zu den Themen „Organspende“ (September 2013 und Juni 2014) und „Verhütungsspannen“ (Dezember 2013), bieten wir in diesem Jahr Infomaterialien zum Thema „Grippeimpfung“ an. Die BZgA stellt hierfür Flyer und Plakate für Patienten und Apothekenteams in deutscher und z.T. englischer, türkischer und russischer Sprache zur Verfügung. Bestellt werden kann in diesem Kontext auch ein Merkblatt zu Antibiotikaresistenzen (s. [Anlage](#)).

In [Anlage](#) finden Sie neben einem Fax-Bestellformular und den Versandbedingungen für Influenza-Materialien auch ein gemeinsames Schreiben der ABDA, der BZgA und des Robert Koch Instituts an Apotheken, das von ABDA-Präsident Friedemann Schmidt sowie der Leiterin bzw. dem Präsidenten der beiden anderen Institutionen unterschrieben ist.

Mittels der zu bestellenden Unterlagen können Sie ihre Patienten über ein Thema aufklären, das für die Positionierung der öffentlichen Apotheken wichtig ist und in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert wird.

Der Zeitplan für Bestellung, Produktion und Versand der Materialien gestaltet sich wie folgt:

- ab 22. Juni: Information Apotheken und Start Bestellungen
- 10. Juli: Ende Bestellfrist
- Mitte Juli bis Ende August: Produktion Drucksachen
- ab 31. August: Versand und Zustellung in Apotheken

Um die Bedeutung des Themas „Impfen“ für unsere Kommunikation zu unterstreichen, werden wir der PZ-Ausgabe vom 27. August ein eigenes, im Look der Imagekampagne „Näher am Patienten“ gestaltetes Plakatmotiv für alle Apotheken beilegen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Berger
(Vorsitzende)

Carsten Wohlfeil
(Geschäftsführer)

Anlagen:

1. Protokoll der Mitgliederversammlung 2015
2. MeinAuto.de: Flyer
3. Seminar „Ableitende und aufsaugende Inkontinenzprodukte“: Einladung + Anmeldung
4. GENERALI: Anschreiben + Flyer
5. Copaxone: Hinweise für das Apothekenteam
6. Packungsgrößenverordnung: Übersicht der Messzahlen
7. Übersicht Homoöpathieverträge
8. MGDA-Report mit OTC-Manager: Ausgabe 1.2015
9. Merkblatt Chemikalien
10. BZgA - Info